

Satzung zur Änderung der S a t z u n g für die Wahl der Jugendforen der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendforen)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NW, 2007, S. 379 ff) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster und die Jugendforen beschlossen:

Artikel I:

§ 5 Wahlberechtigung erhält folgende Fassung:

(1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen des jeweiligen Stadtbezirks, die am Wahltag 12 aber noch nicht 18 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 4 Abs. 3) in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

Artikel II:

§ 6 Wählbarkeit, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

Artikel III:

§ 7 Wahlhandlung, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Tag der Wahl wird vom Wahlleiter festgelegt.

Artikel IV:

§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung, die Absätze 1, 3, 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Als Wahlbewerber kann jede/r, der/die die Voraussetzung des § 6 erfüllt, auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat und die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen kann.

(3) Der/die Kandidat/in muss einen Kandidatenbrief nach einem von der Wahlleitung überlassen Vordruck erstellen. Der Vordruck kann a) online über das Internet unter www.jugendrat-muenster.de ausgefüllt und ausgedruckt werden und b) handschriftlich in der Papiervorlage ausgefüllt werden.

(5) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,

- a. wenn er verspätet eingegangen ist,
- b. wenn er auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck – Kandidatenbrief - eingereicht wird,
- c. wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt,
- d. wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.

Artikel V:

§ 12 Ausscheiden erhält folgende Fassung

Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendforum aus, wenn

- a. es seine Mitgliedschaft niederlegt,
- b. es seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Münster aufgegeben hat.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.